

Schriften zum Prozessrecht

Band 79

Vom rechtsgenügenden Beweis

Zur Entscheidung von Zivilsachen
nach Wahrscheinlichkeit unter besonderer
Berücksichtigung der Abstammungsfeststellung

Von

Dr. Richard Motsch



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

RICHARD MOTSCH

Vom rechtsgenügenden Beweis

Schriften zum Prozessrecht

Band 79

Vom rechtsgenügenden Beweis

Zur Entscheidung von Zivilsachen
nach Wahrscheinlichkeit unter besonderer
Berücksichtigung der Abstammungsfeststellung

Von

Dr. Richard Motsch



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der
Justus-Liebig-Universität Gießen
gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Motsch, Richard:

Vom rechtsgenügenden Beweis: zur Entscheidung
von Zivilsachen nach Wahrscheinlichkeit unter bes. Berücks.
d. Abstammungsfeststellung / von Richard Motsch. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zum Prozessrecht; Bd. 79)

ISBN 3-428-05439-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1983 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 05439 3

M. l. M.
Mechthild Motsch geborene von Freydorf
zugeeignet

Danksagungen

Dank eines Stipendiums des *British Council* konnte ich mich während eines Forschungsaufenthalts an der *London School of Economics* und am *Institute of Advanced Legal Studies* in London in das englische Beweisrecht einarbeiten und den Grund für die nachstehende Abhandlung legen. *Dr. Olive M. Stone*, Reader in Law, vermittelte mir wertvolle Gespräche mit *Prof. Rupert Cross* und *Colin Tapper*, All Souls Reader in Law, beide Oxford. Es war *Prof. Jürgen Rödig* (1942—1975), der mich entscheidend in dem Vorhaben bestärkte, das Thema zu einer Habilitationsschrift auszubauen. Nach seinem jähen Tod beriet mich *Prof. Eberhard Wieser*, auf dessen Vorschlag hin der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen im Wintersemester 1981/82 die Arbeit annahm.

Ein wirkungsvoller Ansporn war für mich das entgegenkommende Interesse, das *Prof. Gerhard Kegel* an der Sache nahm. *Prof. G. Schewe* vermittelte einen intensiven Gedankenaustausch über serostatistische Fragen mit *Prof. Konrad Hummel*, Freiburg i. Br.; er veranlaßte mich, den Abschnitt „Entscheidungsgrenze in Abstammungssachen“ (3.3) größtenteils neu zu fassen. Schon in einem frühen Stadium hatte sich *LZB-Vizepräsident Helmut Homp*, Kiel, der Mühe unterzogen, eine Rohfassung mit kritischen Anmerkungen zu versehen. *Frau Hertha Esch* hat aus philologischer Sicht nicht wenige Verbesserungen angeregt. Die Schreibarbeiten und Korrekturen haben mit sorgfältigem Können und Geduld *Frau Annegret Elberskirch*, *Frau Anita Heinrichs* und *Frau Gisela Willems* sowie *Herr Werner Zschornack* besorgt.

Schließlich wäre die Veröffentlichung nicht ohne die Kompetenz des *Duncker & Humblot Verlags*, Berlin, und die großzügige Druckbeihilfe der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* möglich gewesen.

Den Genannten und allen Nichtgenannten, die zum Ganzen beigetragen haben, danke ich herzlichst.

Bonn, im August 1983

R. M.

Übersicht

	Paragraph	Seite
Einleitung	01, 02	17
1. Teil		
Erneuerung des rechtsgenügenden Beweises im Lichte des skandinavischen und englischen Rechts	10—19	21
2. Teil		
Rechtsgenügender Beweis in der Entwicklung der Wahrscheinlichkeitslehre	20—29	93
3. Teil		
Beweismaß in Abstammungssachen nach neuerer deutscher und englischer Gesetzgebung und Rechtsprechung ..	30—39	164
Schlußbemerkungen	40, 41	247
Literaturverzeichnis		256

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
§ 01 Fragestellung	17
§ 02 Gang der Untersuchung	19

Erster Teil

Erneuerung des rechtsgenügenden Beweises im Lichte des skandinavischen und englischen Rechts

1.1. Deutsche Beweislehre

§ 10 Vollbeweis, Beweislast und Beweis des ersten Anscheins	21
1. Vollbeweis im Sinne der Wahrheitsüberzeugungstheorie und Beweislastentscheidung	21
2. Vollbeweis in Gestalt des Beweises des ersten Anscheins?	23
3. Entscheidung nach Wahrscheinlichkeit	24
§ 11 Wahrscheinlichkeit und freie Beweiswürdigung	24
0. Überblick	24
1. Die „Trias“ von Entscheidungsalternativen in der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793	25
2. Übergang von der gemeinrechtlichen Beweistheorie zur freien Beweiswürdigung	26
3. Die Kritik an der herrschenden Meinung ist nicht neu	29
4. § 286 ZPO schreibt nicht die Wahrheitsüberzeugung, sondern die überwiegende Wahrscheinlichkeit als Entscheidungsgrenze in Zivilsachen vor	34

1.2. Erneuerung der Beweislehre in Skandinavien

Übersicht	37
§ 12 Grundlegung durch Torstein Eckhoff	38
1. Verteilung des Zweifelsrisikos statt Zuordnung der Beweislast	38
2. Zur Monographie von Eckhoff	40
3. Prinzipien der Verteilung des Zweifelsrisikos	42
§ 13 Wahrscheinlichkeitskalkül bei Per Olof Bolding	44
1. Tatsachenfeststellung als Meßvorgang	44

2. Überwiegensprinzip	48
3. Prinzipien der Beweislastzuordnung	49
§ 14 Schwedisches Beweisrecht nach Per Olof Ekelöf	50
1. Grundgedanken	50
2. Präzisierung des Beweislastpunktes	53
3. Überwiegensprinzip (= Übergewichtsprinzip)	54
<i>1.3. Unterscheidung zweier Beweisstandards im englischen Beweisrecht</i>	
§ 15 Allgemeiner (zivilrechtlicher) und besonderer (strafrechtlicher) Standard	56
1. Wahrscheinlichkeit in früheren Entscheidungen	56
2. Differenzierung zwischen zivilrechtlichem und strafrechtlichem Standard	57
3. Der zivilrechtliche als der allgemeine Standard	60
§ 16 Differenzierung der Entscheidungsgrenze im einzelnen	62
1. Wahrheitsbeweis durch Abwägung der Wahrscheinlichkeiten ..	62
2. Lord Denning in Bater v. B.	64
3. Bemerkungen hierzu	66
4. Weitere richterliche Äußerungen zum Beweisstandard	68
<i>1.4. Erneuerung der deutschen Beweislehre</i>	
§ 17 Hemmschuhe der Erneuerung und ihre Beseitigung	72
1. Unerträglich hohes Irrtumsrisiko bei der Entscheidung nach Wahrscheinlichkeit?	72
2. Ist das Erfordernis der Wahrheitsüberzeugung als Garant für eine hinreichende Aufklärung der Tatsachen unentbehrlich? ..	73
3. Vom Trennungsdogma zur Rechtsfindung als einheitlichem Entscheidungsvorgang	77
4. Das Richteramt unterscheidet sich durch den Entscheidungszwang vom Erkenntnistreben des Forschers	80
§ 18 Die Entscheidungsgrenze der minimalen Schadenserwartung ist	
$e = \frac{r}{1+r}$	82
1. Zur Abwägung des Für und Wider in Zweifelsfällen	82
2. Minimierung der Schadenserwartung	83
3. In der Praxis sind nur Tendenzaussagen möglich	85
4. Liegt ein unzulässiges Argumentieren-vom-Ergebnis-her vor?	87
§ 19 Wahrscheinlichkeit und Beweisführungslast aus prozessualer Sicht	88
1. Allgemeine Betrachtungen	88
2. Wahrscheinlichkeit als Kriterium der Beweisführungslast	89
3. Prinzipien der Beweislastzuweisung	90

Zweiter Teil

**Rechtsgenügender Beweis in der Entwicklung
der Wahrscheinlichkeitslehre**

*2.1. Wahrscheinlichkeit und rechtsgenügender Beweis
bei den Klassikern*

§ 20	Wahrscheinlichkeitslehre als praktische Handlungslehre bei Jakob Bernoulli und Leibniz	93
	1. Ars conjectandi des Jakob Bernoulli	93
	2. Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf a posteriori ermittelte Häufigkeiten	97
	3. Briefwechsel zwischen J. Bernoulli und Leibniz	98
§ 21	Wahrscheinlichkeitslehre als Wissenschaft des Richters bei Voltaire	101
§ 22	Der Aufklärer Condorcet und sein entscheidungstheoretischer Ansatz	103
	1. Allgemeines	103
	2. Überblick über seinen Gedankengang	105
	3. Berücksichtigung der Irrtumsfolgen	108
§ 23	Entscheidungsgrenze bei Condorcet	109
	1. „Gewähr“ statt „moralische Gewißheit“	109
	2. Pragmatische Bestimmung der Entscheidungsgrenze	110
	3. Zum Gesichtspunkt der Entscheidungsreife	112
§ 24	Bestimmung der Entscheidungsgrenze unter Abwägung der Irrtumsfolgen bei Condorcet	114
	1. Fragestellung	114
	2. Äquivalent zur Formel $e = \frac{r}{1+r}$	116
	3. Schlußbetrachtungen	120
§ 25	Entscheidungsgrenze in Strafsachen und psychologische Fehlerquellen nach Laplace	123
	1. Entscheidungsgrenze in Strafsachen	123
	2. Psychologische Fehlerquellen	125
	3. Wahrscheinlichkeit als Erkenntnisform	128
§ 26	Analyse des rechtsgenügenden Beweises und der französischen Justizstatistik durch Poisson	129
	1. Überblick und Ergebnisse	129
	2. Grundgedanken	132
	3. Zusammenfassung und Nachlese	136

2.2. Wahrscheinlichkeit und konkreter Fall in heutiger Sicht

§ 27	Häufigkeitstheorie nach Richard von Mises und Einschluß des konkreten Falles in die engste Wahrscheinlichkeitsklasse	140
	1. Häufigkeitstheorie	140
	2. Wahrscheinlichkeit und Einzelfall	143
	3. Grundoperationen der Wahrscheinlichkeitsrechnung	144
§ 28	Wahrscheinlichkeitskalkül und gerichtliche Tatsachenfeststellung bei V. C. Ball	148
	1. Allgemeines	148
	2. Beispiele für die Leistungsfähigkeit des Wahrscheinlichkeitskalküls	149
	3. Folgerungen für den rechtsgenügenden Beweis	154
§ 29	Bayes'sche Formel und erste Bemerkungen zur Vaterschaftswahrscheinlichkeit (Näheres §§ 38, 39)	157
	1. Bayes'sche Formel im Lichte der Häufigkeitstheorie	157
	2. Bildung des Mittelwertes	162

Dritter Teil

Beweismaß in Abstammungssachen nach neuerer deutscher und englischer Gesetzgebung und Rechtsprechung*3.1. Ausgangslage und Reformgesetzgebungen*

§ 30	Zum Hintergrund der Reformen	164
	1. Ausgangslage im deutschen und englischen Recht	164
	2. Gleichstellung aller Kinder	166
§ 31	Beweismaß für Abstammungssachen in den Reformgesetzen von 1969	169
	1. Vorbemerkung	169
	2. Wortlaut und Vorgeschichte der Neuregelungen von 1969	170
	3. Überlegungen der englischen Reformen	176

3.2. Analyse und Vergleich einiger höchstrichterlicher Entscheidungen

§ 32	Grundsatzurteil des IV. Zivilsenats des BGH zu § 1600 o BGB ...	179
	1. Bericht und Kritik an der Entscheidung des konkreten Falles	179
	2. Kritik an den allgemeinen Richtlinien dieser Entscheidung ...	183
§ 33	Grundsatzurteil des House of Lords zur Zulässigkeit und zum Beweiswert des serologischen Gutachtens im Abstammungsstreit	187
	1. Bericht	187

Inhaltsverzeichnis

	15
2. Spezielle Fragestellung	189
3. Begründungen der Lordrichter	190
4. Lord Reid zum Beweiswert eines serologischen Gutachtens	194
§ 34 Vergleich der beiden Grundsatzurteile in ihrer Auswirkung auf nachgeordnete Gerichte	195
1. Bericht	195
2. Vergleich der Instruktionen der beiden Gerichte	196
3. Weitere Bemerkungen zur deutschen Entscheidung	197
4. Bemerkungen zur englischen Entscheidung	200
§ 35 Zwei weitere BGH-Urteile in einem Fall (21 %-Fall)	201
1. Allgemeines und Bericht zum 21 %-Fall (BGH v. 21. 9. 1973 und vom 1. 10. 1975)	201
2. Argumentation der Gerichte im ersten Durchgang	203
3. Gewissensnot des Oberlandesgerichts	206
4. BGH-Urteil des zweiten Durchgangs	208
5. Kern des zweiten BGH-Urteils und Zusammenfassung	210
§ 36 Weitere BGH-Urteile zu § 1600 o BGB	212
1. Ein weiteres BGH-Urteil vom 1. 10. 1975	212
2. Der Fall des 72jährigen Beklagten (BGH-Urteil vom 19. Dezember 1973)	216
3. Fall mit „dirnenhaftem Lebenswandel“ der Mutter (BGH-Urteil vom 7. 6. 1978)	220
§ 37 Gelungene deutsche und mißlungene englische Abstammungsentscheidungen	222
1. Gelungene deutsche Entscheidungen	222
2. Schwer erträgliche englische Entscheidungen	225
3. Bewertung	229
<i>3.3. Entscheidungsgrenze in Abstammungssachen</i>	
§ 38 Weitere Bemerkungen zur serologisch-biostatistischen Abstammungsbegutachtung	231
1. Allgemeines	231
2. Grundzüge der serologischen Untersuchung	233
3. Neuralgische Punkte der serologischen Begutachtung	235
§ 39 Ausgangswahrscheinlichkeit (A-priori-Wahrscheinlichkeit) und Entscheidungsgrenze in Abstammungssachen	238
1. Ausgangswahrscheinlichkeit	238
2. Entscheidungsgrenze in Abstammungssachen	241
3. Abwägung der Irrtumsfolgen	244

Schlußbemerkungen

§ 40 Freie Überzeugung des Gerichts	247
1. Entscheidung nach (überwiegender) Wahrscheinlichkeit als rechtsgenügender Beweis	247
2. Richtigkeits- statt Wahrheitsüberzeugung	248
3. Abwägung der Folgen bei John Locke und Leibniz	249
§ 41 Gesunder Menschenverstand und wissenschaftliche Methodik	251
1. Von der Wahrscheinlichkeit zur Wahrheit	251
2. Statistik, Gestaltwahrnehmung, Intersubjektivität (Objektivität)	252
3. Nach gesundem Menschenverstand entscheiden wir unter Ab- wägung der Wahrscheinlichkeit einerseits und der Irrtums- folgen andererseits	255
Literaturverzeichnis	256

„Klar nennt man Ideen, die
dasselbe Maß an Verwirrung haben
wie unser eigener Geist.“

Marcel Proust

Einleitung

§ 01 Fragestellung

Im deutschen Recht herrscht die Meinung vor, rechtsgenügender Beweis sei grundsätzlich nur der „Vollbeweis“, d. h. die *volle* Überzeugung des Gerichts von der *Wahrheit* (oder von der *Unwahrheit*) der umstrittenen Behauptung; nur unter besonderen Voraussetzungen seien Beweiserleichterungen statthaft. So lesen wir in einem neueren Urteil des *Bundesgerichtshofs*:¹ Auch der Richter dürfe und müsse sich zwar mit einem „für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Das wird allerdings vielfach ungenau so ausgedrückt, daß das Gericht sich mit einer an Sicherheit grenzenden *Wahrscheinlichkeit* begnügen dürfe; das ist falsch, falls damit von der Erlangung einer *eigenen Überzeugung des Richters von der Wahrheit* abgesehen werden sollte.“ (Meine Hervorhebungen)

Diese Theorie führt in der Praxis zu außerordentlichen Schwierigkeiten und Schwerfälligkeiten, die für den unbefangenen Beobachter, vor allem aber für die Betroffenen, unbegreiflich sind.^{1a} Sie treten besonders scharf bei der Abstammungsfeststellung unter Berücksichtigung statistisch ausgewerteter Blutuntersuchungen hervor. So beanstandete z. B. der Bundesgerichtshof eine Abstammungsfeststellung des Kammergerichts, welches bei einem „fast eindeutigen Beweisergebnis“ darauf verzichtet hatte, ein weiteres kostspieliges Gutachten von Amts wegen einzuholen. Sei das Beweisergebnis nur „fast“ eindeutig, müßten *alle* Beweismittel von Amts wegen erschöpft werden (§ 36.3).

Daß Gerichte aus statistisch erfaßtem Erfahrungswissen Schlüsse auf einen konkreten Fall zu ziehen haben, kann in jedem beliebigen Zusammenhang erforderlich werden. Man erinnere sich an die gehäuft auftretenden schweren und schwersten Mißbildungen bei Neugeborenen, die zeitlich und regional mit der Einführung des neuen, vom Her-

¹ Urteil vom 17. Februar 1970 des 3. Zivilsenats, BGHZ 53 S. 245 (256) — Fall „Anastasia“.

^{1a} Vgl. W. Wachsmuth u. H.-L. Schreiber, NJW S. 2094—2098.

steller als besonders verträglich angepriesenen Beruhigungsmittels Contergan zusammentrafen. Damals hielten die deutschen Anwälte der Betroffenen den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs für so problematisch, daß sie auf einen *zivilrechtlichen* Musterprozeß verzichteten und den Ausgang des Strafverfahrens abwarteten, das trotz größtmöglicher Beschleunigung erheblichen Zeitaufwand erforderte. Und dies, obwohl sofortige Hilfe geboten war. Der gleichzeitige zivilrechtliche Musterprozeß in England endete alsbald mit einem Vergleich.

Ähnlich liegt der Fall des Hormonpräparates Duogynon, das als Schwangerschaftstest verwendet wurde und in Verdacht steht, für schwerste Mißbildungen bei Neugeborenen wie gespaltene Wirbelsäule und Wasserkopf ursächlich zu sein.²

Das Präparat eines großen deutschen Herstellers war als Pille oder Injektion zur Regulierung der ausbleibenden Monatsregel und als Schwangerschaftstest seit 1950 auf dem Markt. Der Verdacht hatte sich im Oktober 1967 erhärtet, nachdem der englischen Ärztin Isabel Gal ein gehäuftes Zusammentreffen von Mißbildungen der genannten Art und einem hormonalen Schwangerschaftstest aufgefallen war. Es hatte sich übrigens auch eine Mißbrauchsmöglichkeit herumgesprochen: in hoher Dosierung konnte man das Präparat zur Abtreibung benutzen. Die britische Arzneimittelbehörde verbot 1970 das dort als Primodos vertriebene Mittel als Schwangerschaftstest. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen empfahl der Hersteller bis März 1978 die Duogynon-Injektion ohne Einschränkung als Schwangerschaftstest. Im Herbst desselben Jahres verzichtete er zwar auf den Verkauf von „Duogynon“, vertrieb aber statt dessen dasselbe Präparat als „Cumorit“ mit der Warnung weiter, es nur bei nachweislich nicht schwangeren Frauen anzuwenden. Erst im Frühjahr 1981 stellte der Hersteller die Produktion „in Abstimmung mit dem Bundesgesundheitsamt“ endgültig ein. Dies war der bisher einzige Erfolg der „Interessengemeinschaft duogynongeschädigter Kinder“. Sie hatte sich nach Bekanntwerden des Verdachts gebildet und umfaßt rund 200 Eltern. Etwa 400 weitere Fälle sind der Interessengemeinschaft bekannt. Ihre Strafanzeige gegen den Hersteller wegen gefährlicher Körperverletzung, fortgesetzter fahrlässiger Tötung sowie wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz endete mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Auch abgesehen von den Bereichen, in welchen wir über statistisch abgesichertes Wissen verfügen, und in welchen daher die Experten in der Lage sind, dem Richter gewisse Fragen mit genau bezifferten Wahrscheinlichkeitsangaben zu beantworten, ist Erfahrungswissen nach heutigem Selbstverständnis der Wissenschaft stets nur *Wahrscheinlichkeitswissen*, also irrtumsanfällige Erkenntnis, die durch neue, abweichende Erfahrung widerlegbar ist. Seit der Aufklärung kann dieses Selbstverständnis der empirischen Wissenschaften als das metho-

² Vgl. den Bericht von Günter Haaf: „Verbraucher sind ganz arme Schweine“, in: Die Zeit, Nr. 39 vom 19. September 1980, und dpa-Meldung Südd. Zeitung vom 10. Oktober 1980.

dische Prinzip naturwissenschaftlichen Denkens schlechthin bezeichnet werden: Nur indem wir uns die Fehlbarkeit unseres Erkenntnisvermögens eingestehen und uns im konkreten Fall hierüber Rechenschaft zu geben versuchen, können wir hoffen, Fehler so gut wie möglich zu vermeiden.

Die Einsicht in die Grenzen unseres Erkenntnisvermögens, die auch und besonders den Gerichten gezogen sind, führt zur Frage nach dem *rechtsgenügenden* Beweis, also dem *Beweismaß* oder auch der *Entscheidungs Grenze in Rechtssachen*.

§ 02 Gang der Untersuchung

Der erste Anstoß zur Beschäftigung mit dem Thema ging von Schwierigkeiten im Beratungszimmer aus. Das einzige, was von der herrschenden Beweislehre brauchbar erschien, war ihre Unbestimmtheit. Die starke Betonung der subjektiven Seite der Überzeugungsbildung gewährte meist schließlich doch noch genügenden Spielraum, um zu dem — wahrscheinlich — zutreffenden Ergebnis zu gelangen. Je mehr ich mich mit der deutschen Lehre befaßte, um so deutlicher wurde der Eindruck einer „bedenklichen Konfusion“ (so Ch. Schöneborn³). Ganz anders ging es mir mit den Wegen, die besonders seit den 50er Jahren in England und Skandinavien eingeschlagen werden. Nach anfänglichem Befremden leuchtete mir der Gedanke der Unterscheidung zwischen einem allgemeinen (zivilrechtlichen) und besonderen (strafrechtlichen) Beweismaß mehr und mehr ein. Eine Vertiefung erschien lohnend. Bald bedrängte mich die Frage, weshalb gerade die deutsche Lehre und Rechtsprechung auf dem Erfordernis der Wahrheitsüberzeugung beharrt, obwohl die Gerichte z. B. in Abstammungssachen angesichts des hohen Entwicklungsstandes der mit statistischen Methoden arbeitenden serologischen Begutachtung Tag für Tag mit quantitativen Wahrscheinlichkeitsaussagen konfrontiert werden. So rückte der Zusammenhang zwischen Wahrscheinlichkeit, Wahrheit und Wirklichkeitsnähe in den Mittelpunkt des Interesses. Liegt der deutschen Beweislehre etwa eine verfehlt kategorische Entgegensetzung von Wahrheit und Wahrscheinlichkeit zugrunde? Und, wenn ja, läßt sich dieser Irrtum bis zu seiner Wurzel verfolgen? Diese Fragen führten zurück zu den Ursprüngen der klassischen Wahrscheinlichkeitslehre. Dabei zeigte sich nicht nur eine überraschende tatsächliche Nähe zu juristischen Beweisproblemen, sondern eine geradezu verblüffende Übereinstimmung mit der eigenen, hauptsächlich aus der rechtsvergleichenden Forschung hervorgegangenen Sicht der Dinge. Es lag nahe,

³ Ch. Schöneborn: Strafprozessuale Wiederaufnahmeproblematik (1980) S. 83.